

Ausgabe Januar 2015

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

01

GESETZGEBUNG	1
Mindestlohn: Besonderheiten der Berechnung, Haftung und Sanktionen	1
UNTERNEHMER	2
Umsatzsteuer-Voranmeldung für elektronische Dienstleistungen	2
EU- oder deutsches Recht: Wann Unternehmer die Wahl haben	2
Ausländische Betriebsstätten: Neue Verordnung regelt steuerliche Gewinnaufteilung	3
Nachträglicher Betriebsausgabenabzug ist verfahrensrechtlich möglich.....	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Umzug: Beträge für Unterrichtskosten und Umzugsauslagen erhöhen sich	4
Abfindungen in einem Kalenderjahr auszahlen	4
HAUSBESITZER	5
Grunderwerbsteuer: Folgelastenbeitrag fließt nicht in Bemessungsgrundlage ein	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Behindertenpauschbetrag: Pflegeleistungen können nicht noch zusätzlich abgezogen werden	5
Auch Erstattungszinsen aus Altjahren müssen versteuert werden.....	6

GESETZGEBUNG

MINDESTLOHN: BESONDERHEITEN DER BERECHNUNG, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Ab dem **01.01.2015** gilt ein gesetzlicher **Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde**. Um sich unangenehme Überraschungen zu ersparen, sollten Sie sich einige Fragen hinsichtlich der Berechnung der Stundenzahl, des maßgebenden Lohns und zur Haftung bzw.

zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz beantworten.

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle Branchen. Natürlich gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz - wir schreiben hier schließlich über ein Gesetz. Für diese Ausnahmen gibt es unterschiedliche **Übergangsfristen**, die sich bis Ende 2017 ziehen können. Betroffen sind insbesondere die Branchen, für die ein Tarifvertrag mit Entgelten unterhalb des Mindestlohns gilt. Bei-

spielsweise sind die fleischverarbeitende Industrie, das Friseurhandwerk, die Zeitarbeit, die Landwirtschaft, Gebäudereinigung und Zeitungszusteller betroffen.

Berechnungsgrundlage für den Mindestlohn sind der Arbeitnehmer-Bruttostundenlohn und die Annahme, dass ein Monat 4,35 Wochen hat. Bei 40 Arbeitsstunden pro Woche sind somit 174 Stunden pro Monat in die Rechnung einzubeziehen. Wochenendzuschläge und Prämien bleiben zum Beispiel außen vor; nur die betriebliche Altersvorsorge erhöht den maßgeblichen Mindestlohn. Einmalzahlungen, sofern tariflich vereinbart, gehören ebenfalls dazu; ob das auch für Weihnachts- und Urlaubsgelder gilt, wird derzeit unterschiedlich interpretiert. (Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Bestandteile dem Arbeitsentgelt in dem Jahr hinzugerechnet werden, in dem sie gezahlt werden.)

Sollte ein Arbeitgeber bewusst oder unbewusst gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, wird dies spätestens bei der - mindestens alle vier Jahre stattfindenden - Lohnprüfung der Rentenversicherung sichtbar. Eine **Nachforderung der Sozialabgaben** - und zwar sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeiträge - ist dann die Folge. Der Arbeitnehmer kann den zu gering ausgezahlten Lohn ebenfalls nachfordern. Dafür haftet der Arbeitgeber. Selbst Unternehmer ohne eigene Angestellte können **für** einen in zu niedriger Höhe abgeführten Lohn eines **Subunternehmers haften**: in diesem Fall jedoch nur für den Nettolohn des beim Subunternehmer angestellten Mitarbeiters.

Hinweis: Haben Sie noch Beratungsbedarf, beispielsweise zu kurzfristig Beschäftigten, Studenten oder Auszubildenden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG FÜR ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN



Zu Beginn des Jahres hat es wieder einmal Änderungen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung gegeben. Diese betreffen ins-

besondere Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- sowie **elektronisch erbrachte Dienstleistungen**. Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, durch die diese Leistungen - sofern sie an **Nichtunternehmer** mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im **EU-Ausland** erbracht werden - ab dem 01.01.2015 **am Sitz des Leistungsempfängers besteuert** werden.

Beispiel: Unternehmer D aus Deutschland betreibt eine Website, auf der seine Kunden kostenpflichtig Software downloaden können. Ein privater Endkunde mit Wohnsitz in Amsterdam lädt diese im Januar 2015 herunter.

D muss den Umsatz aus dem Softwareverkauf in den Niederlanden versteuern. Es gilt der dortige Umsatzsteuersatz (BTW) von zurzeit 21 %.

Da der Gesetzgeber für solche Fälle ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren (Mini One Stop Shop) eingeführt hat, kann der Unternehmer seine Steuererklärung für die Niederlande und gegebenenfalls für alle anderen EU-Mitgliedstaaten beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Die Umsätze muss er dennoch **laufend** in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung** aufführen, obwohl sie in Deutschland keine Umsatzsteuer auslösen.

Hinweis: Sofern Sie uns auch mit der laufenden Buchführung betraut haben, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wir werden die Umsätze gegenüber dem Finanzamt richtig erklären.

EU- ODER DEUTSCHES RECHT: WANN UNTERNEHMER DIE WAHL HABEN

Die Umsatzsteuer ist bereits seit den siebziger Jahren eine „europäische“ Steuer. Grundlage der nationalen Regelungen ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, in deren Rahmen sich auch der **deutsche Gesetzgeber** bewegen muss. Bewegt er sich außerhalb dieses Rahmens und **verstößt** damit **gegen europäisches Recht**, steht Ihnen als betroffenen **Unternehmer** im Regelfall ein **Wahlrecht** zu. Das hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt.

Sieht die **Mehrwertsteuersystemrichtlinie** beispielsweise eine Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen vor, die in Deutschland nicht im **Umsatzsteuergesetz** geregelt ist, können Sie wählen:

- Entweder Sie belassen es bei der Anwendung der deutschen Regelung und damit bei der Steuerpflicht Ihrer Leistungen
- oder Sie berufen sich auf die Anwendbarkeit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und können daher Ihre Leistungen steuerfrei behandeln.

Welches Recht auf Ihre Leistungen angewendet werden soll - deutsches oder europäisches -, können Sie in solch einem Fall also selbst bestimmen.

Hinweis: Vor einer eventuellen Berufung auf das Europarecht muss allerdings geprüft werden, was im konkreten Sachverhalt vorteilhafter ist. Das deutsche Recht muss nicht immer ungünstiger sein als die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Im konkreten Fall sprechen Sie uns bitte an.

AUSLÄNDISCHE BETRIEBSSTÄTTEN: NEUE VERORDNUNG REGELT STEUERLICHE GEWINNAUFTEILUNG

Unterhalten Sie als Unternehmer **Betriebsstätten im europäischen Ausland**? Dann müssen Sie für Wirtschaftsjahre, die ab dem **01.01.2015** beginnen, die neuen Grundsätze der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) anwenden. Gleiches gilt für europäische Unternehmer, die in Deutschland Betriebsstätten haben.

Grundsätzlich ist diese Neuerung zu begrüßen, denn sie bedeutet vor allem, dass Gewinne jeweils in dem Land versteuert werden sollen, in dem sie tatsächlich angefallen sind. Obwohl Stammhaus und Betriebsstätte rechtlich zusammengehören, sollen sie bei der **steuerlichen Gewinnaufteilung als getrennte Unternehmen behandelt** werden. Entsprechend müssen die Leistungsbeziehungen zwischen diesen wie zwischen fremden Dritten gestaltet sein.

Konkret muss ab 2015 **für jede Betriebsstätte** eine sogenannte **Hilfs- und Nebenrechnung** erstellt werden - grob gesagt eine Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung. Das hört sich erst einmal einfach an, kann im Detail aber Schwerstarbeit bedeuten.

Denn die Verordnung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe: Sind etwa mehrere Betriebsstätten in einen Geschäftsvorfall verwickelt, wird zwecks Gewinnaufteilung auf die „größte Bedeutung der Personalfunktion“ abgestellt. Mit „Personalfunktion“ sind dabei alle Geschäftstätigkeiten gemeint, die das Unternehmenspersonal für das Unternehmen ausführt.

Kommt der Personalfunktion einer Betriebsstätte die „größte Bedeutung“ zu, entstehen die Chancen und Risiken an diesem Ort. Entsprechend sollen auch die Gewinne oder Verluste ihre steuerliche Wirkung hier entfalten. Wie sich diese „größte Bedeutung“ bestimmt, ist aber nicht klar definiert.

Einige Branchen werden in der BsGaV dagegen mit besonderen Bestimmungen bedacht. Dies gilt insbesondere für Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen sowie Explorationsunternehmen.

Hinweis: Aller Anfang ist schwer. Sind Sie von der Verordnung betroffen, legen wir Ihnen vor allem zu Beginn der Umsetzung intensiven Kontakt mit uns ans Herz. Die Neben- und Hilfsrechnungen müssen umfangreich begründet und dokumentiert werden. Wir erwarten hier noch weitere Klarstellungen durch die Finanzverwaltung. Auf jeden Fall müssen Bilanzierer zum 01.01.2015 eine Eröffnungsbilanz für ihre ausländischen Betriebsstätten erstellen.

NACHTRÄGLICHER BETRIEBSAUSGABENABZUG IST VERFAHRENSRECHTLICH MÖGLICH

Manche Fehler in der Steuererklärung können teure Folgen nach sich ziehen - das erlebte kürzlich auch ein selbständiger Ingenieur aus Berlin, der seine geleisteten Umsatzsteuerzahlungen über Jahre hinweg zwar in seinen Umsatzsteuererklärungen abgerechnet, es aber versäumt hatte, sie in seiner Einnahmenüberschussrechnung als Betriebsausgaben zu verbuchen.

Der Fehler fiel lange Zeit nicht auf, so dass sich über die Jahre Umsatzsteuerbeträge von insgesamt rund 65.000 € nicht gewinnmindernd bei der Einkommensteuer auswirkten. Nachdem die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig geworden waren, legte der Unternehmer schließlich Einspruch ein und beantragte, die Umsatzsteuerzahlungen nachträglich als Betriebsausgaben anzusetzen. Das Finanzamt lehnte das ab, der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte jedoch im Jahr 2013, dass eine **Bescheidänderung verfahrensrechtlich möglich** war.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat das Urteil nun in einer aktuellen Verfügung aufgegriffen. Danach sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Laut Urteil konnten die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide im Wege des § 129 der Abgabenordnung geändert werden. Nach dieser Vorschrift können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche **offenbare Unrichtigkeiten**, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigt werden.
- Der BFH nahm ein **mechanisches Übersehen** an, weil die Umsatzsteuerzahlungen bei der Festsetzung der Steuer immer berücksichtigt worden waren. Unerheblich war für das Gericht, dass das Finanzamt noch ermitteln musste, welche Umsatzsteuerbeträge tatsächlich als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten.
- Aus dem Urteil lässt sich nicht schließen, dass eine Bescheidänderung auch dann verfahrensrechtlich noch zulässig ist, wenn gezahlte Umsatzsteuerbeträge zuvor zum Teil als Betriebsausgaben erklärt wurden (keine vollständige Nichtberücksichtigung).
- Die Finanzämter sollen die Urteilsgrundsätze ab sofort **auch in anderen Fällen** anwenden.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

UMZUG: BETRÄGE FÜR UNTERRICKTSKOSTEN UND UMZUGSAUSLAGEN ERHÖHEN SICH



Zieht ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann er seine **Umzugskosten als Werbungskosten** abziehen. Das Finanzamt erkennt allerdings maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören unter anderem jene für die umzugsbedingte Unterrichtung (Nachhilfe) des eigenen Kindes - und zwar bis zu Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für Pkw-Ummeldung, Einbau einer Küche) kann der Arbeitnehmer entweder einen festgelegten Pauschbetrag aus dem BUKG oder aber seine tatsächlichen Kosten abziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Schreiben auf die **Erhöhung** der Beträge hingewiesen. Demnach gelten für Unterrichtungskosten folgende **Höchstbeträge** (maßgeblich ist der Tag der Umzugsbeendigung):

- ab dem 01.08.2013: 1.752 €
- ab dem 01.03.2014: 1.802 €
- ab dem 01.03.2015: 1.841 €

Für sonstige Umzugsauslagen ergeben sich folgende Pauschbeträge (maßgeblich ist ebenfalls der Tag der Umzugsbeendigung):

	ab dem 01.08.2013	ab dem 01.03.2014	ab dem 01.03.2015
für Verheiratete	1.390 €	1.429 €	1.460 €
für Ledige	695 €	715 €	730 €
Erhöhung für weitere Personen (außer Eheleuten und Lebenspartnern)	306 €	315 €	322 €

Hinweis: Eine berufliche Veranlassung des Umzugs nehmen die Finanzämter insbesondere dann an, wenn der Arbeitnehmer durch den Wohnortwechsel eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde erreicht. Bei einem privat veranlassten Umzug ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen, allerdings kann ein Teil der Aufwendungen (z.B. für Umzugsunternehmen) als haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden.

ABFINDUNGEN IN EINEM KALENDERJAHR AUSZAHLEN

Abfindungen, die ein Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes erhält, können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden, wenn sie zusammengeballt in nur einem Veranlagungszeitraum zufließen.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass der Bundesfinanzhof eine ermäßigte Besteuerung kürzlich in einem Fall abgelehnt hat, in dem ein 12,6%iger Teil einer Abfindung in einem anderen Jahr als die Hauptleistung ausgezahlt worden war. Daher rät der Verband Arbeitnehmern, mit ihrem Arbeitgeber die **Auszahlung in nur einem Kalenderjahr** zu vereinbaren. Zudem sollten die Arbeitsparteien möglichst vertraglich regeln, dass die **Abfindung erst im Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** zur Auszahlung kommt, sofern der Arbeitnehmer in diesem Jahr geringere Einkünfte erwartet (z.B. wegen Arbeitslosigkeit). So lassen sich günstige Progressionseffekte ausnutzen.

Beispiel: Der ledige Herr Mustermann unterschreibt 2012 eine Aufhebungsvereinbarung und erhält für den Verlust seines Arbeitsplatzes eine Abfindung von 40.000 €. Sein zu versteuerndes Einkommen beläuft sich im Jahr 2012 auf 45.000 € und im Jahr 2013 auf 20.000 € (jeweils ohne Abfindung).

Je nach vereinbarter Auszahlungsvariante ergibt sich für ihn folgende Steuerlast:

festgesetzte Einkommensteuer einschließlich SolZ in	2012	2013	gesamt
Variante 1: Die Abfindung wird in zwei Raten à 20.000 € in 2012 und 2013 ausgezahlt (keine Zusammenballung).	20.180 €	9.477 €	29.657 €
Variante 2: Die Abfindung wird in voller Höhe in 2013 ausgezahlt.	11.467 €	14.972 €	26.439 €

Die Vergleichsberechnung zeigt, dass sich allein durch die günstige Wahl des Zahlungszeitpunkts eine Steuerersparnis von 3.218 € erzielen lässt.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUER: FOLGELASTENBEITRAG FLIESST NICHT IN BEMESSUNGSGRUNDLAGE EIN



Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich bei Grundstücksverkäufen regelmäßig nach dem Wert der Gegenleistung. Neben dem Kaufpreis des Grundstücks fließen in diese Kenngröße auch sonstige Leistungen ein, die der Käufer übernimmt.

Hinweis: Zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören damit alle Leistungen des Käufers, die er als Entgelt für den Grundstückserwerb zahlt oder die der Verkäufer als Entgelt für die Veräußerung erhält.

Mit einer besonderen Kostenposition hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst: Im Urteilsfall hatte ein Investor mehrere Baugrundstücke für insgesamt 6,4 Mio. € gekauft und war dabei in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten, die sich aus einem zwischen der Stadt und dem Rechtsnachfolger des Verkäufers geschlossenen städtebaulichen Vertrag ergaben. Demnach musste der Käufer der Grundstücke einen sogenannten Folgelastenbeitrag an die Stadt zahlen (30 € pro Quadratmeter Wohnfläche), der Zug um Zug mit der Erteilung von Baugenehmigungen fällig wurde.

Hinweis: Der Beitrag sollte die Kosten für zusätzliche Kindergartenplätze decken, die wegen der Schaffung neuer Baugrundstücke benötigt wurden.

Fraglich war nun, ob dieser Beitrag in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzurechnen war. Der BFH entschied, dass der **Folgelastenbeitrag keine Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung** war, da er **keine übernommene sonstige Leistung** darstellte. Eine solche Leistung liegt nach Ansicht des BFH nur vor, wenn sich der Käufer vertraglich verpflichtet, eine **Verbindlichkeit** zu übernehmen, die **bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags** in der Person des Verkäufers **entstanden** war. Im Urteilsfall bestand für den Verkäufer zu diesem Zeitpunkt aber noch gar keine Zahlungsverpflichtung. Vielmehr wurde der Folgelastenbeitrag erst später fällig, als Baugenehmigungen für die Grundstücke erteilt wurden.

Hinweis: Für die Grunderwerbsteuerliche Einbeziehung von Folgelastenbeiträgen kommt es somit maßgeblich darauf an, ob die Zahlungsverpflichtung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags entstanden ist.

ALLE STEUERZAHLER

BEHINDERTENPAUSCHBETRAG: PFLEGELEISTUNGEN KÖNNEN NICHT NOCH ZUSÄTZLICH ABGEZOGEN WERDEN

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Behindertenpauschbetrag abziehen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) werden durch den Ansatz des Pauschbetrags die typischen behinderungsbedingten Kosten abgegolten; ein zusätzlicher steuerlicher Abzug solcher Aufwendungen ist also nicht möglich.

In einem neuen Urteil hat der BFH entschieden, dass durch den Ansatz des Pauschbetrags auch Kosten für ein Wohnstift abgegolten sind, die für das Vorhalten einer Grundversorgung, einer Notrufbereitschaft und einer 24-stündigen Besetzung des Empfangs entstanden sind.

Im Urteilsfall hatte eine behinderte Seniorin diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen in ihrer Einkommensteuererklärung abgerechnet (zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag). Der BFH versagte ihr den Abzug und erklärte, dass die **Abgeltungswirkung des Pauschbetrags unabhängig** von der Frage eintritt, **ob Pflegeleistungen tatsächlich in Anspruch genommen** oder - wie im Urteilsfall - lediglich vorgehalten werden.

Der BFH wies weiter darauf hin, dass die Pflegekosten aufgrund der Abgeltungswirkung des Behindertenpauschbetrags in voller Höhe aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleis-

tungen herausfallen und nicht etwa nur in Höhe des jeweils beanspruchten Pauschbetrags (vorliegend: 720 €).



Hinweis: Behinderte Steuerzahler können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen (als außergewöhnliche Belastung) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen. Entscheiden sie sich für Ersteren, ist ein paralleler Abzug von Pflegeleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen möglich - allerdings nur für den Betrag, der sich wegen der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt.

AUCH ERSTATTUNGSZINSEN AUS ALTJAHREN MÜSSEN VERSTEUERT WERDEN

Es war nur ein kurzer Lichtblick, für den der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2010 sorgte: Damals entschied das Gericht, dass vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen zur Einkommensteuer nicht als Kapitaleinnahmen versteuert werden müssen.

Der Gesetzgeber begegnete dieser Rechtsprechungsänderung innerhalb nur weniger Monate mit einem „Nichtanwendungsgesetz“ (Jahressteuergesetz 2010), mit dem er die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich gesetzlich fest schrieb und der Entscheidung des BFH de facto den Boden entzog. Um erst gar keine Begehrlichkeiten für Altjahre zu wecken, sollte die gesetzliche Neuregelung zudem für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten (Anordnung einer sogenannten echten Rückwirkung).

In einem neuen Urteil hat der BFH erklärt, dass der Gesetzgeber mit diesem Schachzug ein **wirksames Regelwerk** geschaffen hat, um die Zinsen den steuerbaren Einnahmen aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Auch die rückwirkende Geltung des Gesetzes erkannte der BFH ausdrücklich an, so dass der klagende Unternehmer im Urteilsfall Zinsen aus dem Jahr 1996 versteuern musste.

Der BFH führte aus, die **angeordnete Rückwirkung** sei **ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig**, da die Bürger damals **kein schutzwürdiges Vertrauen** darin bilden konnten, dass ein Steuerzugriff auf Erstattungszinsen unterbleibt. Denn die BFH-Rechtsprechung aus 2010 war ein einmaliger „Ausreißer“, der im Widerspruch zur bisherigen ablehnenden Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung stand.

Hinweis: Einsprüche, die sich gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen aus Altjahren richten und im Kern die Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung rügen, haben nach der Entscheidung des BFH wohl keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

12.01.2015 (15.01.2015*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.01.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.